



KOOPERATIONSKONZEPT

Schutz und Hilfen für Opfer von
(drohender) Zwangsverheiratung
und in diesem Kontext stehender
Gewaltdelikte

(Stand: 28. November 2013)

Inhaltsangabe

1. <u>Ausgangslage</u>	Seite 2
2. <u>Ziele des Kooperationskonzeptes</u>	Seite 4
3. <u>Sozialfonds</u>	Seite 6
a. <u>Vorsprache bei einer Behörde</u>	Seite 7
b. <u>Vorsprache bei einer nichtstaatlichen Stelle</u>	Seite 12
c. <u>Abrechnungsverfahren</u>	Seite 14
4. <u>Evaluierungsgespräch</u>	Seite 15
5. <u>Anlagen und Hinweise</u>	Seite 15

1. [Ausgangslage](#)

Zwangsverheiratung ist nach § 237 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar und verstößt gegen Artikel 16 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR). Die Nötigung zum Eingehen einer Ehe ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bedroht und erfasst den ausgeübten Zwang zur Eheschließung mit dem Täter selbst oder einer dritten Person.

Abzugrenzen hiervon ist die sogenannte arrangierte Ehe, die von Verwandten initiiert oder von Ehevermittlerinnen oder -vermittlern arrangiert, aber im Einverständnis der Ehepartner geschlossen wird. Die Abgrenzung der Zwangsverheiratung zur arrangierten Ehe ist äußerst schwierig, da häufig zusätzlich zu den objektiv feststellbaren Tatumständen die subjektive Einschätzung der betroffenen Person entscheidende Tatbestandvoraussetzung für das Vorliegen einer strafbaren Handlung darstellt. Andererseits gibt es auch Gewaltdelikte, die ihre Ursache darin finden, dass die späteren Opfer sich im Vorfeld einer Zwangsverheiratung anderen Partnern zu- bzw. von ihrem Elternhaus abwenden. Dies kann im Einzelfall zu vergleichbar schwerwiegenden Eingriffen gegen das Selbstbestimmungsrecht und ebenso gravierenden Straftaten führen.

Zwangsverheiratung sowie die damit im Kontext stehenden Delikte können physische und psychische Schäden bei den Opfern verursachen, greifen massiv in deren Selbstbestimmungsrecht ein und können traumatische Auswirkungen haben. Darüber hinaus kann es im Falle geleisteten oder erwarteten Widerstandes der betroffenen Person zu weiteren Straftaten wie Freiheitsberaubung, Körperverletzung, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bis zu Tötungsdelikten – auch während einer bestehenden Zwangsehe – kommen. Die Tatsache, dass die jeweiligen Täter aus dem engsten Familienkreis stammen, führt in der Regel zu einer geringen bis nicht vorhandenen Aussagebereitschaft der Opfer von Zwangsverheiratung.

Die Entscheidung, die eigene Situation öffentlich zu machen und sich damit möglicherweise gegen die eigene Familie zu stellen, ist für die betroffene Person in der Regel eine Zerreißprobe. Trotzdem ist die Aussage der betroffenen Person häufig die einzige Möglichkeit das Opfer zu schützen, die Taten zu erkennen und eine strafrechtliche Verfolgung zu ermöglichen. Die Opfer scheuen jedoch häufig durch die beschriebene Zwangslage oder aus Angst vor familiärer Ausgrenzung eine Aussage bei einer Polizeidienststelle oder einer sonstigen staatlichen Stelle und vertrauen sich nur anonym oder gegen die Zusage an, die Darstellung ihrer Situation nicht an die Polizei oder sonstige staatliche Stellen weiterzugeben. Hier bestimmen immer auch mögliche Konsequenzen einer Strafverfolgung für die Familie oder Familienmitglieder die Entscheidung des Opfers mit. Damit die Opfer sich in diesen Fällen stabilisieren können, muss ihnen vorübergehend Schutz und Hilfe gewährt werden. Dies soll die Entscheidung über eine mögliche Anzeige unterstützen. Wirksame Schutz-, Beratungs- und Begleitungsmaßnahmen der Fachberatungsstellen und – gegebenenfalls mit Einwilligung der betroffenen Person nach deren Information über ihre Rechte als Opfer und über ihre Situation und Folgen als Zeuge im Strafprozess – der Strafverfolgungsbehörden tragen dabei wesentlich zur Stabilisierung des betroffenen Opfers bei.

2. Ziele des Kooperationskonzeptes

Das Kooperationskonzept soll dazu beitragen,

- den Schutz und die Hilfen für die Opfer von (drohender) Zwangsverheiratung und in diesem Kontext stehender Gewaltdelikte zu verbessern,
- Gefahren für die Opfer abzuwenden,
- ein effektives Bekämpfen und Verhindern von Straftaten zu ermöglichen,
- eine schnelle und effektive Hilfe bei der Übernahme der vorläufigen Kosten bis zur Klärung der endgültigen Kostenträgerschaft sicher zu stellen sowie
- Netzwerke zwischen den Beteiligten zu stärken.

Zielgruppe des Kooperationskonzeptes

Zielgruppe des Kooperationskonzeptes sind Personen, die Opfer von Zwangsverheiratung oder des Versuchs der Zwangsverheiratung und in diesem Kontext stehender Gewaltdelikte sind und die Zeuginnen oder Zeugen in Strafverfahren sein können. Unter den Schutz des Kooperationskonzeptes fallen auch bereits Personen bei denen Anhaltspunkte dafür sprechen, dass sie Opfer von Zwangsverheiratung oder des Versuchs der Zwangsverheiratung sind oder dass sie im Vorfeld einer Zwangsverheiratung von einer eigenbestimmten Partnerwahl durch Gewalt oder Drohungen abgehalten oder abgebracht werden sollen.

Adressaten des Kooperationskonzeptes

Adressaten des Kooperationskonzeptes sind staatliche und nichtstaatliche Organisationen (mit zum Teil unterschiedlichen Zielsetzungen), die sich darüber verständigen, gemeinsam zum Wohle des Opfers vertrauensvoll zusammen zu arbeiten, sich gegenseitig zu unterstützen und die Zielsetzungen und Vorgehensweisen der jeweils anderen zu akzeptieren und zu respektieren.

Die festgelegten Kooperationsmechanismen dienen der Förderung gegenseitigen Verständnisses für die Rollen und Aufgaben der beteiligten Stellen und deren Abgrenzung voneinander.

Um die in diesem Zusammenhang relevanten ausländerrechtlichen Fragestellungen transparent und aktuell darzustellen, wurde ein „[Leitfaden](#) zu den aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen für von Zwangsverheiratung betroffene oder bedrohte Ausländerinnen und Ausländer“ erstellt, der regelmäßig aktualisiert werden soll.

(siehe Anlage; <http://www.mjv.rlp.de/Ministerium/Opferschutz/Zwangsverheiratung/>)

In diesem Kontext werden unter Fachberatungsstellen insbesondere die im Anhang aufgeführten Beratungsstellen, aber auch sonstige in der Beratung Tätige, wie Frauenhäuser, Interventionsstellen, Kinderschutzdienste etc. verstanden.

Darüber hinaus soll eine „*Handreichung für Fachberatungsstellen*“ erarbeitet werden, die die Zusammenarbeit der nichtstaatlichen Stellen zum Wohle der Opfer sowie das Anforderungsprofil der Fachberatungsstellen beschreiben soll. Ziel hiervon ist es, ein flächendeckendes Erstangebot in Rheinland-Pfalz für von Zwangsverheiratung oder damit einhergehender Gewaltdelikte Bedrohte zu schaffen und zu vernetzen, sodass ein niederschwelliges, frühzeitig wirkendes Angebot zur Verfügung steht. Dabei soll gerade die Vernetzung zum fachlichen Austausch sowie zur Kooperation führen.

Das bisherige Angebot der Frauenhäuser, Mädchenzufluchten und Fachberatungsstellen in Rheinland-Pfalz und von Papatya (<http://www.papatya.org/>) wurde durch die Online-Beratung „SIBEL – Hilfe für junge Migrantinnen (www.sibel-papatya.org/) ergänzt. Die Online-Beratung SIBEL ist ein Angebot der Berliner Kriseneinrichtung Papatya und bietet über das Internet einen niedrighschwelligen und anonymen Erstkontakt zu einer spezialisierten Beratung.

Die Frauenbegegnungsstätte Utamara e.V. (<http://www.utamara.org>) bietet einen Ort für Frauen unabhängig von sozialer Situation, Religion und Weltanschauung. Durch Einzelveranstaltungen soll unter anderem die Verarbeitung von Gewalterfahrungen unterstützt werden.

Das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFZA) in Köln (unter der kostenfreien Telefonnummer 0800-0116016 rund um die Uhr erreichbar; das Angebot ist barrierefrei und mehrsprachig, www.hilfetelefon.de) bietet auch Opfern von Zwangsverheiratung

Beratung und Unterstützung. Das Angebot ist jederzeit ohne Hürden, kostenlos, anonym, barrierefrei und bei Bedarf mehrsprachig erreichbar.

Diese Angebote müssen jedoch noch weiter ergänzt werden, insbesondere um Angebote zur Unterbringung von männlichen Opfern und für gemeinsam betroffene Paare.

3. Sozialfonds

Funktion des Sozialfonds

Häufig sind Opfer von (drohender) Zwangsverheiratung oder in diesem Kontext stehender Gewaltdelikte finanziell abhängig von den Personen, die sie bedrohen. In diesen Fällen muss dem Opfer durch eine Zwischenfinanzierung die Möglichkeit eingeräumt werden, seine finanziellen Verhältnisse neu zu ordnen. Da nur die wenigsten von (drohender) Zwangsverheiratung oder in diesem Kontext stehender Gewaltdelikte Betroffenen die engen Voraussetzungen des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes für eine Aufnahme in das Zeugenschutzprogramm des Landeskriminalamtes (LKA) oder von Zeugenschutzmaßnahmen der Polizeipräsidien erfüllen, muss darüber hinausgehend der notwendige Schutz und die Unterstützung in allen übrigen Fällen anderweitig gewährleistet werden.

Für diese Fälle wurde der **Sozialfonds „Schutz und Hilfen für Opfer von (drohender) Zwangsverheiratung und in diesem Kontext stehender Gewaltdelikte“** errichtet. Mit den Mitteln des Sozialfonds soll im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel insbesondere eine sofortige, anonyme und deshalb sichere Unterbringung sowie die Gewährung des Unterhalts während der Zeit der Unterbringung und der Zeit danach, die Versorgung sowie die Begleitung von Opfern so lange sichergestellt werden, bis die endgültige Kostenträgerschaft - unter eventueller Datenabdeckung (Anonymität, Sicherheit) - nach den Sozialleistungsgesetzen [Sozialgesetzbücher (SGB II, SGB III, SGB VIII, SGB XII) oder Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)] geklärt ist.

Dabei ist Voraussetzung für die Hilfen nach dem Sozialfonds:

- Es liegen Anhaltspunkte vor, dass eine Person Opfer von (drohender) Zwangsverheiratung und in diesem Kontext stehender Gewaltdelikte ist,
- eine Gefährdung der Person im In- oder Herkunftsland ist nicht auszuschließen. Dabei kann aus den Anhaltspunkten dafür, dass die Person Opfer von (drohender) Zwangsverheiratung ist, grundsätzlich auf eine abstrakte Gefährdung der Person geschlossen werden und
- die betroffene Person ist mit den beabsichtigten Schutzmaßnahmen einverstanden und bereit, sich an die Sicherheitsvereinbarungen zu halten.

Da die Frage entscheidend ist, wo die Opfereigenschaft und in welcher rechtlich erheblichen Form diese erkennbar wird, trennt die nachfolgende Darstellung zwischen einem Bekanntwerden bei Behörden, insbesondere der Polizei, und bei nichtstaatlichen Stellen, die an eine Fachberatungsstelle vermittelt.

3 a. Vorsprache bei einer Behörde (nachfolgend „Erstanlaufbehörde“)

Zuständigkeiten

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Person Opfer von Zwangsverheiratung geworden ist (§ 237 StGB) oder hiervon bedroht sein könnte bzw. von anderen damit in Zusammenhang stehenden Gewaltdelikten betroffen ist, wendet sich die Erstanlaufbehörde (z.B. Träger der örtlichen Jugendhilfe/Jugendamt, Ausländeramt, Sozialleistungsbehörde) an die zuständige Polizeidienststelle¹.

Die Feststellung, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat vorliegen, obliegt der Staatsanwaltschaft. Über die Durchführung von Strafverfolgungsmaßnahmen entscheidet die Staatsanwaltschaft, bei Gefahr im Verzug die zuständige Polizeidienststelle.

¹ Die Zuständigkeit der Polizei richtet sich nach dem „Rundschreiben über die Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb der Polizeipräsidien“ vom 17. September 2012. Dabei wird i.d.R. eine sachbearbeitende Organisationseinheit tätig und eine solche, die die im Einzelfall notwendigen Zeugenschutzmaßnahmen vornimmt. Die sachbearbeitende Stelle des Polizeipräsidiums bindet das Sachgebiet Verdeckte Maßnahmen der Kriminaldirektion in den Sachverhalt ein, die Ermittlungsdezernate des LKA das dortige Zeugenschutzdezernat. Im Übrigen gelten die Regelungen der ergänzenden Richtlinie des LKA zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Zeugen vom 01. März 2012.

Liegen noch keine zureichenden Anhaltspunkte für eine Straftat vor, weil z.B. noch nicht von einem Eintritt ins Versuchsstadium des Tatbestands der Zwangsverheiratung oder eines anderen Straftatbestands ausgegangen werden kann, trifft die Polizei in einem reinen Gefahrensachverhalt die erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen alleine.

Die Polizei prüft, ob die Person die Voraussetzungen zur Durchführung von Zeugenschutzmaßnahmen der Polizeipräsidien oder zur Aufnahme in das Zeugenschutzprogramm des LKA (im Sinne des Gesetzes zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen - Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz - ZSHG) erfüllt.

Liegen die Voraussetzungen zur Aufnahme in das Zeugenschutzprogramm des LKA **nicht** vor, sind Schutzmaßnahmen durch die Polizeipräsidien möglich. Die sachbearbeitenden Stellen werden dabei in Abstimmung mit den Zeugenschutzdienststellen (Sachgebiet Verdeckte Maßnahmen der Kriminaldirektion) ihres Polizeipräsidiums tätig.

Die zuständige Polizeidienststelle weist die Person auf die Fördermöglichkeit durch den Sozialfonds und die Unterstützung der Fachberatungsstellen hin. Sie informiert bei Minderjährigkeit der betroffenen Person oder bei einem Alter der betroffenen Person von unter 21 Jahren unverzüglich den örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe: nachfolgend das Jugendamt.

Minderjährige als Opfer

Bei einem Minderjährigen erfüllt eine drohende Zwangsverheiratung in jedem Fall die Voraussetzungen einer besonderen Not- und Konfliktlage [vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Handreichung für Kinder- und Jugendhilfe (BMFSFJ) 2009 – Zwangsverheiratung bekämpfen – Betroffene wirksam schützen]. Der/die betroffene Minderjährige hat einen Anspruch auf Beratung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe/das Jugendamt. „Im Kontext einer drohenden Zwangsverheiratung spielt das sog. „staatliche Wächteramt“ mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII eine besonders wichtige Rolle.

Angesichts der oft dringenden Gefährdungssituation in diesen Fallkonstellationen wird allerdings auch regelmäßig die Erforderlichkeit einer Inobhutnahme zu prüfen sein (§ 8a Abs. 3 S. 2 SGB VIII)“ (BMFSFJ, Handreichung für Kinder- und Jugendhilfe „Zwangsverheiratung bekämpfen-Betroffene wirksam schützen“ 2009, S. 16).

Heranwachsende als Opfer

Bei Heranwachsenden (18 bis unter 21 Jahren) muss der örtliche Träger der Jugendhilfe/das Jugendamt zeitnah prüfen, ob ein Hilfebedarf besteht. Auch wenn das Kinder- und Jugendhilfegesetz davon ausgeht, dass es bei Hilfen für junge Volljährige zumeist um eine Fortsetzung der Hilfe geht, darf der örtliche Träger der Jugendhilfe/das Jugendamt mit Verweis auf den Regelfall eine Hilfe ohne Prüfung nicht ablehnen. „Aus rechtlicher Sicht stehen zweifelsfrei auch für junge Volljährige Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext einer Zwangsverheiratung zur Verfügung“ (BMFSFJ, Handreichung für Kinder- und Jugendhilfe „Zwangsverheiratung bekämpfen-Betroffene wirksam schützen“ 2009, S. 18).

Während der Zeit der Prüfung können Mittel des Sozialfonds genutzt werden. Der örtliche Träger der Jugendhilfe/das Jugendamt gewährt ggfls. die Maßnahmen nach SGB VIII rückwirkend ab Antragstellung. Mittel des Sozialfonds sind dann rückzuerstatten.

Der örtlich zuständige Träger der Jugendhilfe/das Jugendamt übernimmt in diesen Fällen das weitere Verfahren entsprechend der durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit seiner Handreichung für die Kinder und Jugendhilfe „Zwangsverheiratung bekämpfen – Betroffene wirksam schützen“ dargelegten Empfehlungen.

Fachberatungsstellen

Können Hilfen nach dem Sozialfonds gewährt werden und wird das Opfer nicht bereits durch eine Fachberatungsstelle beraten, weist die zuständige Polizeidienststelle oder die den Bericht des Opfers fertigende Stelle die Person auf Unterstützungsmöglichkeiten durch Fachberatungsstellen hin. Es empfiehlt sich, Informationsmaterial der Fachberatungsstellen in einer Sprache, deren Kenntnis vorausgesetzt werden kann, auszuhändigen.

Den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Fachberatungsstellen wird grundsätzlich ermöglicht, ein Erstgespräch mit dem Opfer ohne Beteiligung staatlicher Stellen zu führen. Liegt der Anfangsverdacht einer Straftat vor, ist zuvor das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft einzuholen. Durch das Erstgespräch soll der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zu der Person ermöglicht werden. In dem Gespräch werden erneut die bestehenden Möglichkeiten einer anonymen Unterbringung, der übergangsweisen Finanzierung des Lebensunterhaltes durch den Sozialfonds sowie der Beratung und Begleitung dargestellt.

Die Angebote der Fachberatungsstellen bei (drohender) Zwangsverheiratung und im Kontext stehender Gewaltdelikte umfassen:

- *eine kontinuierliche psychosoziale Beratung und Begleitung zur Stabilisierung sowie das Hinzuziehen von Ärztinnen oder Ärzten, im Rahmen der tatsächlich gegebenen Möglichkeiten,*
- *die Beratung der Polizei hinsichtlich adäquater Unterbringungsmöglichkeiten,*
- *die Erledigung von Formalitäten bei den zuständigen Behörden in Absprache mit der Polizei, im Rahmen der tatsächlich gegebenen Möglichkeiten,*
- *die Beratung und gegebenenfalls Entwicklung eines neuen Lebensplans sowie die Begleitung dessen Umsetzungsprozesses.*

Weitere Ablauforganisation

Die zuständige Polizeidienststelle informiert die betroffene Person darüber, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter einer Fachberatungsstelle oder eine sonstige Person auf ihren Antrag im weiteren polizeilichen Verfahren als Person ihres Vertrauens ein Anwesenheitsrecht bei Vernehmungen eingeräumt werden kann, es sei denn, dass dies den Untersuchungszweck gefährden könnte (vgl. §§ 406f Abs. 2, 406h S. 1 StPO). Weiterhin soll die Person über die ihr zustehenden Rechte durch Aushändigung des Opfermerkblatts informiert werden.

Die zuständige Polizeidienststelle trifft unverzüglich die im Einzelfall notwendigen Schutzmaßnahmen. Dazu gehören beispielsweise:

- *notwendige Formalitäten bei den zuständigen Behörden - beispielsweise Ausländerbehörde -,*
- *die Einrichtung von Sperrvermerken,*

- *die Durchführung von Schutzmaßnahmen vor, während und nach Orts-, Vernehmungs-, Rechtsanwalts-, und Gerichtsterminen sowie*
- *die Übermittlung von gefährdungsrelevanten Erkenntnissen aus dem laufenden Verfahren an die Fachberatungsstellen.*

Grundsätzlich verbringt die zuständige Polizeidienststelle die Person in Fällen konkreter Gefahr an den künftigen Wohnort. Ist lediglich eine abstrakte Gefahr anzunehmen, erfolgt der Transport der Person durch Angehörige der Fachberatungsstellen. Die Klärung des ausländerrechtlichen Status erfolgt nachträglich unter Beachtung des jeweiligen Schutzkonzeptes.

Die Zeugenschutzdienststelle des LKA vergibt eine an die Person gebundene - für das Land Rheinland-Pfalz gültige - Kennung. Die Person hat auf einem mit dieser Kennung versehenen Fragebogen Auskunft über ihre Vermögens- und Einkommenssituation zu erteilen.

Unter Angabe dieser Kennung veranlasst die zuständige Polizeidienststelle gemeinsam mit der Fachberatungsstelle die betroffene Person zur unverzüglichen Antragstellung beim örtlich zuständigen Träger nach dem SGB II, SGB III, SGB XII oder des AsylbLG des neuen Wohnortes.

Sie tragen dafür Sorge, dass - ggfs. nach Absprache mit der örtlich zuständigen Grundsicherungsstelle - zeitnah auch eine persönliche Vorsprache der betroffenen Person erfolgt. Bei dem zuständigen Leistungsträger nach dem SGB II (in der Regel: Jobcenter) empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit dem dortigen Zeugenschutzbeauftragten.

Die sichere Unterbringung der Person erfolgt ggf. ohne weitere Beteiligung des örtlich zuständigen Trägers nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG. Sie orientiert sich an der Beurteilung der Gefährdungslage und erfolgt unter Einbindung der Fachberatungsstelle durch die zuständige Polizeidienststelle, im Falle bestehender Zeugenschutzmaßnahmen durch die jeweilige Zeugenschutzdienststelle. Außerhalb der Geschäftszeiten oder in Fällen, in denen eine Vertretung des vorgenannten Trägers nicht erreichbar ist, erfolgt die Unterbringung ohne vorherige Information. Die Unterbringung wird dann unverzüglich nachgeholt.

Opfer von Zwangsverheiratung haben je nach Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG, nach dem SGB II, SGB III, SGB VIII oder nach dem SGB XII. Dabei können auch Beratungs- und Begleitungsleistungen von Fachberatungsstellen im Rahmen der Leistungen nach den o.g. Gesetzen gewährt werden.

3 b. Vorsprache bei einer nichtstaatlichen Stelle, die an eine Fachberatungsstelle vermittelt

Bei einer Vorsprache bei einer nichtstaatlichen Stelle, vermittelt diese den Kontakt zu einer Fachberatungsstelle. Die Fachberatungsstelle weist dann auf die Zuständigkeiten, Hilfemöglichkeiten, mögliche Handlungsoptionen und die sich darüber hinaus ergebenden Konsequenzen hin.

Sieht sich die Person noch nicht in der Lage, eine Aussage gegenüber der Polizei abzugeben, benötigt aber Hilfen aus dem Sozialfonds, fertigt die Fachberatungsstelle aufgrund der Schilderungen des Opfers einen schriftlichen Bericht. Erklärt sich die Person damit einverstanden, dass dieser Bericht an eine mitwirkende Rechtsanwältin oder einen mitwirkenden Rechtsanwalt im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit dem Rheinland-Pfälzischen Anwaltsverband weitergeleitet wird, beauftragt die Fachberatungsstelle eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt mit der Vornahme der Prüfung. Eine entsprechende Liste mit Adressen kooperierender Anwältinnen und Anwälte wird vom Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen bereitgestellt.

Die Prüfung des Vorliegens einer eingetretenen oder drohenden Zwangsverheiratungslage bzw. das Vorliegen in diesem Kontext stehender Gewaltdelikte als Voraussetzung für die Hilfestellung nach dem Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage der übermittelten schriftlichen Sachverhaltsschilderung sowie aufgrund einer zusätzlich nach der Berichtsübersendung erfolgenden telefonischen Rücksprache mit der Beraterin oder dem Berater der Fachberatungsstelle, die oder der für die Betreuung der betroffenen Person zuständig ist.

Ein persönlicher Kontakt des Prüfenden mit der betroffenen Person ist nicht vorgesehen. Die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt teilt das Ergebnis der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Fachberatungsstelle schriftlich (im Regelfall per Fax oder per E-Mail) mit. Die Entscheidung ist nicht zu begründen. Im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit von Hilfeleistungen aus dem Sozialfonds soll die Prüfung unverzüglich erfolgen.

In Eilfällen, d.h. Situationen, die keinen Aufschub dulden, kann ausnahmsweise im Vorgriff eines schriftlichen Berichts eine telefonische Schilderung des Sachverhaltes zugrundegelegt werden. Ein Eingreifen des Sozialfonds ist auch in diesen Fällen nur möglich, wenn das betroffene Opfer damit einverstanden ist, dass die Informationen an eine mitwirkende Rechtsanwältin oder einen mitwirkenden Rechtsanwalt im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit dem Rheinland-Pfälzischen Anwaltsverband telefonisch weitergeleitet werden. Ein schriftlicher Bericht ist in diesen Fällen nachzureichen.

Ist eine Verständigung mit der betroffenen Person nicht oder nur eingeschränkt möglich, ist angesichts der Bedeutung der Entscheidungen die Nutzung einer Sprachmittlung zu empfehlen.

Bei Minderjährigkeit der betroffenen Person und bei Heranwachsenden (18 bis unter 21 Jahren) ist davon abweichend unverzüglich der örtlich zuständige Träger der Jugendhilfe/das Jugendamt einzuschalten. Hilfen aus dem Sozialfonds sind bei Minderjährigen oder einem Hilfebedarf nach SGB VIII bei Heranwachsenden nicht erforderlich.

Die Fachberatungsstelle hat die Person auf die in der Regel vierwöchige Frist und die Fördermöglichkeit durch den Sozialfonds hinzuweisen. Dies sowie das Prüfergebnis der mitwirkenden Rechtsanwältin oder des mitwirkenden Rechtsanwaltes ist schriftlich zu dokumentieren und die Dokumentation an die Zeugenschutzdienststelle des LKA weiterzuleiten. Diese vergibt eine entsprechende Kennung und informiert hierüber.

Die Fachberatungsstelle berät unter Hinweis auf die Eigenverantwortlichkeit der betroffenen Person in Richtung auf eine möglichst unverzügliche Antragstellung

unter Angabe der vergebenen Kennung beim örtlich zuständigen Träger nach dem SGB II , SGB III, SGB XII oder des AsylbLG des (neuen) Wohnortes und trägt dafür Sorge, dass - ggfs. nach Absprache mit der örtlich zuständigen Grundsicherungsstelle - zeitnah auch eine persönliche Vorsprache der betroffenen Person erfolgt. Bei dem zuständigen Leistungsträger nach dem SGB II (in der Regel: Jobcenter) empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit der/dem dortigen Zeugenschutzbeauftragten.

3 c. Abrechnungsverfahren

Alle Leistungen, die der örtlich zuständige kommunale Leistungsträger der Person analog § 43 SGB I (Vorleistung des zuerst angegangenen Trägers) bis zur Klärung der endgültigen Kostenträgerschaft nach AsylbLG, SGB III, SGB VIII, SGB XII oder in eigener Finanzzuständigkeit nach SGB II während der Dauer des Schutzes durch den Sozialfonds gewährt, werden vom Land Rheinland-Pfalz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erstattet. Die Möglichkeit der Erstattung aus dem Sozialfonds endet mit der endgültigen Klärung der Kostenträgerschaft; in der Regel nach Ablauf von vier Wochen.

Zur Abrechnung legt der kommunale Leistungsträger gegebenenfalls im Zusammenwirken mit der Fachberatungsstelle über die zuständige Polizeidienststelle der Zeugenschutzdienststelle des LKA eine Kostenaufstellung über das vorangegangene Kalenderhalbjahr vor. Die zuständige Polizeidienststelle fügt der Aufstellung eine Sachverhaltsdarstellung bei. Die Zeugenschutzdienststelle des LKA gibt die Kostenaufstellung an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion - Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende Trier (AfA) - weiter. Die AfA stellt die entsprechende Summe der Zeugenschutzdienststelle des LKA zur Verfügung. Diese leitet die Mittel wiederum an die Kommune weiter.

4. Evaluierungsgespräch

Fachberatungsstellen, Justiz-, Polizei- und erforderlichenfalls weitere beteiligte Behörden führen im Abstand von zwei Jahren ein Evaluierungsgespräch mit dem Ziel der Fortentwicklung der Zusammenarbeit und Verbesserung der Anwendungspraxis des Kooperationskonzeptes. Das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz übernimmt dabei die Federführung.

5. Anlagen und Hinweise

- [Leitfaden zu den aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen für von Zwangsverheiratung betroffene oder bedrohte Ausländerinnen und Ausländer](#)
- „Handreichung für Fachberatungsstellen“ (inkl. Liste der Fachberatungsstellen) (wird nachgereicht)
- Adressen und Online-Beratungszugänge (Terre des femmes, Papatya/Sibel, Solwodi)
- Fachberatungsstelle (Mädchen Haus Mainz, Femma e.V., Solwodi, Frauenbegegnungsstätte UTAMARA e.V.)
- Liste der Zeugenschutzdienststellen
- Kooperationsvereinbarung mit dem Rheinland-Pfälzischen Anwaltsverband samt Anwaltslisten
- Broschüre „Mädchen in Konfliktsituationen“
<http://integration.rlp.de/fileadmin/integration/Downloads/RIFI-Vero%CC%88ffentlichungen/M%C3%A4dchenKonflikts.PLP.pdf>